

§ 1 Mietmaterial

Das vermietete Material/der Gegenstand muß sich im brauchbaren Zustand befinden und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den geltenden Bau- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Soweit es sich um ein Zelt handelt, wird dieses nach den gültigen Regeln der Baukunst als sogenannter fliegender Bau erstellt. Die Nachteile gegenüber einem festen Bau nimmt der Mieter ausdrücklich in Kauf.

Für Nässeschäden wird nur bei Vorsatz oder grobfahrlässiger Vertragsverletzung des Vermieters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gehaftet.

Wird eine technische Anlage zur Verfügung gestellt, so ist der Mieter verpflichtet, diese auf seine Kosten von einem Fachmann überprüfen zu lassen, ob dieselbe den erforderlichen Ansprüchen genügt. Die bei einer Überprüfung eingebauten neuen oder gebrauchten Ersatzteile dürfen nach dem Test nicht mehr entfernt werden. Sie gehen in das Eigentum des Vermieters über. Zur Verfügung gestellte Geräte für den Notfall dürfen nicht für den Betrieb der technischen Anlage verwendet werden.

Das vermietete Material/der Gegenstand wird nur zur Benutzung für den im Mietvertrag vorgesehenen Zweck vermietet und darf zu anderen Zwecken nicht benutzt werden, es sei denn, daß mit dem Vermieter ein neuer Vertrag abgeschlossen wird, oder dessen Zustimmung vorliegt.

§ 2 Mietzeit

Die auf den Mietpreis bezogene Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Verladung und endet mit dem vereinbarten Tage des Wiedereinganges des Mietmaterials. Bei Überziehung der vereinbarten Mietzeit oder bei nicht Einhaltung einer vom Mieter übernommenen Bau- oder Transporthaftpflicht wird die anteilige Miete weiterberechnet. Etwaige Schadensersatzansprüche werden hiervon nicht berührt. Die Mietpreise beruhen auf dem Kostengefüge am Tage des Vertragsabschlusses. Nachträgliche nachzuweisende Kosten bzw. Tarifänderungen bedingen eine Preiskorrektur, die nicht zulässig ist innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluß. Dieser Ausschluß gilt nicht für Dauermietverhältnisse.

Der Vermieter stellt für Auf- und Abbau, zum Ent- und Beladen einen Facharbeiter. Sollte die Notwendigkeit bestehen, mehrere Facharbeiter zur Verfügung zu stellen so wird dies selbstverständlich vom Vermieter veranlaßt. Für die vom Vermieter gestellten Facharbeiter wird pro Stunde der vereinbarte Betrag berechnet. Die Zeit zählt von der Abfahrt des Vermieters bis Rückfahrende. Der Mieter muß den oder die Facharbeiter für die Zeit vom Beginn bis Beendigung des Aufbaues und vom Beginn bis zur Beendigung des Abbauens und Abtransportes des Zeltens kostenlos und ordnungsgemäß verpflegen und gegebenenfalls unterbringen. Dies gilt auch für eine größere Facharbeiterkolonne.

§ 3 Transport

Der Mieter übernimmt die Kosten des Antransportes (Fahrtstrecke des Mietmaterials einschließlich Zubehör) zum vereinbarten Aufbauort, sowie die Kosten des Rücktransportes. Für Verzögerungen, die aus Gründen eintreten, die der Vermieter nicht zu vertreten, oder auf die er keinen Einfluß hat, kann der Vermieter nicht verantwortlich gemacht werden. Der jeweils vom Vermieter festgelegte Termin ist annähernd.

§ 4 Aufstellungsort

Der Mieter sorgt für einen für das gemietete Material/Gegenstand geeigneten Aufstellungsort, insbesondere bei Zelten/Containern und ähnlichen Systemen für ein ebenes, waagerechtes und für Zeltanlagen bebaubares Gelände und stellt nach Ende der Aufstellung den ursprünglichen Zustand des Aufstellungsortes wieder her.

Die Zu- und Abfahrtswege, sowie der Aufstellungsort müssen für Lastzüge bis 25 t Nutzlast befahrbar sein. Die genaue Aufstellungsstelle ist durch den Mieter oder dessen Beauftragten zu bestimmen und anzuweisen. Evtl. Folgen, die durch ungeeignete Aufstellungsorte eintreten können, hat der Mieter zu vertreten.

Bei Aufbau des Mietgegenstandes mit Bodenplatten werden bis zu 1.20 m lange Bodennägel aus Stahl in den Untergrund getrieben. Eventl. vorhandene im Untergrund liegende, insbesondere vorhandene unterirdische Anlagen sind unbedingt vor Aufbau des Mietgegenstandes vom Mieter dem verantwortlichen Zeltmeister anzuzeigen. Der Mieter hat sich vor Aufbau des Mietgegenstandes darüber Gewissheit zu verschaffen, daß keine Beschädigungen irgendwelcher Art durch das Eintreiben der Bodennägel entstehen können. Trotzdem entstehende Schäden gehen zu Lasten des Mieters. Die Sicherung, Abschränkung und Beleuchtung des Aufstellungsortes ist Sache des Mieters. Sofern für den Mietgegenstand irgendwelche behördlichen Genehmigungen (Auflagen) einzuholen (erfüllen) sind, insbesondere Bauanzeigen vorzunehmen sind, hat der Mieter dies rechtzeitig vorzunehmen und darauf zu achten, daß die Bestimmungen der Landesbauordnung für fliegende Bauten und gegebenenfalls für Versammlungsstätten-Ordnung in Bezug auf Sicherheitsabstände, Notausgänge, usw. eingehalten werden.

Der Mieter stellt dem Vermieter innerhalb des Aufstellungsortes ausreichenden Platz für eine Baubaracke oder einen geeigneten verschließbaren Raum, sowie die Möglichkeit Toiletten und Waschelegenheit zur Verfügung.

§ 5 Auf- und Abbau, Wartungsarbeiten

Die Auf- und Abbautermine werden vom Vermieter rechtzeitig mitgeteilt. Sie gelten annähernd.

Der Mieter stellt während der Zeit des Auf- und Abbaues und des Ent- und Beladens der Lastzüge weiter täglich Hilfsarbeiter auf seine Kosten für diese Arbeiten zur Verfügung. Wenn der Auf- und Abbau des Mietgegenstandes

durch den Mieter erfolgt, stellt der Vermieter einen oder mehrere Richtmeister zur Anleitung zur Verfügung. Die vom Mieter dabei beschäftigten Helfer sind

seine Arbeitskräfte und nicht Beschäftigte des Vermieters. Sie sind daher von ihm der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden.

Der Richtmeister ist verpflichtet, die Auf- und Abbauarbeiten erst dann zu beginnen, wenn die erforderlichen Hilfskräfte vollzählig und arbeitsfähig zur Verfügung stehen und eine Unfallverhütungsbelehrung stattgefunden hat. Die während des Auf- und Abbaues des Mietgegenstandes und Ent- und Beladung der Lastzüge oder für die Benutzung des Mietgegenstandes vom Vermieter bzw. seinen Facharbeitern gegebenen Anweisungen, die sich auf die Sicherheit des Mietgegenstandes und auf die schonende Behandlung desselben einschließlich Zubehör beziehen, müssen vom Mieter unbedingt befolgt werden.

Sollte durch unvorhergesehene Witterungseinflüsse (Sturm, Regen, Schnee oder Frost) der Auf- oder Abbau fristgerecht nicht durchführbar sein, so kann der Mieter daraus keine Ansprüche geltend machen. Ist der Mietgegenstand auf dem Transport, im Bau, oder schon fertiggestellt, und wird durch Windeinflüsse oder Feuer unbrauchbar gemacht, so besteht kein Anspruch auf Ersatz. Trifft ein solcher Fall nicht unmittelbar vor dem Fest ein, so wird dem Vermieter das Recht eingeräumt, den hier erwähnten Mietgegenstand zu verkleinern, damit dennoch jeder Kunde, der einen Gegenstand gemietet hat, einen Mietgegenstand wenn auch nicht in voller Größe oder Zahl, zu seiner Verfügung hat. Dies wird dann prozentual, soweit es die Eigenschaften des Mietgegenstandes erlauben, auf alle vermieteten Gegenstände in Anwendung gebracht, bis Ersatz beschafft werden kann.

Die zur Einhaltung und Sicherung der Mietgegenstände, zum Schutz von Personen und fremden Sachen erforderlichen Maßnahmen sind vom Mieter auf seine Kosten auch dann durchzuführen, wenn Schäden durch höhere Gewalt entstehen, die eine Inbetriebnahme unmöglich machen oder den Betrieb unterbrechen. Bei Mietgegenständen die auch während des Winterhalbjahres aufgestellt bleiben, hat der Mieter insbesondere z.B. bei Zelten bei nennenswertem Schneefall für die sofortige Räumung der Dächer von Schneelasten, bei starkem Regen für ein kontrolliertes Abfließen der Wassermassen zu sorgen. Soweit einsetzende Windbewegungen über das übliche Maß hinaus zu einer möglichen Beeinträchtigung des Mietgegenstandes führen könnten, sind geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Ferner hat bei Sturm oder Unwettergefahr der Mieter oder der vom ihm dazuverpflichtete Benutzer des Mietgegenstandes unverzüglich sämtliche Aussenöffnungen, sofern es sich nicht um technisch notwendige Öffnungen handelt, deren Verschließen zwangsweise zu einer Beschädigung des Mietgegenstandes führt, dicht zu verschließen und den Mietgegenstand von Personen räumen zu lassen.

§ 5a Vermittlungen

Sofern neben den § 1 - § 5 genannten Leistungen anderweitige Leistungen erbracht werden, werden diese Leistungen lediglich vermittelt im Sinne eines Handelsvertreters nach HGB ohne Auslieferungslager. Eine Haftung beschränkt sich daher für solche Dienste ausschließlich auf die Vermittlung nicht auf die Leistung an sich. Ansprüche sind ausschließlich gegen den Erbringer der eigentlichen Leistung zu richten.

§ 6 Übergabe und Rückgabe

Eine laut Landesbauordnung oder sonstigen behördlichen Anordnung vorgeschriebene Gebrauchsabnahme oder ähnliche Handlung hat der Mieter bei der zuständigen Behörde so frühzeitig zu beantragen, daß sie vor Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter im Beisein des Richtmeisters stattfindet. Das dazu erforderliche

Prüfbuch stellt der Vermieter solange erforderlich zur Verfügung. Es darf nur zur Vorlage bei der Abnahmebehörde Verwendung finden, da Zeichnungen und statische Berechnungen urheberrechtlich geschützt sind. Das Prüfbuch erhält eine original geprüfte statische Berechnung mit dem Prüfbericht eines Prüfamtes für Baustatik, eine Ausführungs- und gegebenenfalls eine Übertragungsgenehmigung sowie Formulare für die Gebrauchsabnahme. Alle bei der Gebrauchsabnahme oder sonstigen behördlichen Anordnungen hat der Mieter zu erfüllen, soweit sie nicht die Konstruktion des Mietgegenstandes betreffen. Die erforderlichen Feuerlöscher, Notbeleuchtungen und Hinweisschilder sind vom Mieter anzubringen und betriebsbereit zu halten. Die Gebühren für die Gebrauchsabnahme sind vom Mieter zu tragen. Der Mieter bescheinigt dem Richtmeister des Vermieters die ordnungsgemäße Übergabe der fertigen Anlage.

Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter oder sein Beauftragter die Anlage dem Vermieter oder seinem Beauftragten wieder zu übergeben. Dabei sind eventuelle Beschädigungen aufzunehmen und zu bestätigen. Der Mieter muß sich aus einem Arbeitszettel jeweils von den anwesenden Facharbeitern verlangen und auf seine Richtigkeit prüfen. Ist dies nicht der Fall, so erkennt er stillschweigend die Arbeitszeit, Glühbirnen, sowie Bauschein und Revisionsbuch als erhalten an, dies gilt auch für die Abholung, sowie für die entstandenen Beschädigungen. (Arbeitschein, Lieferschein und Abholschein werden von den Facharbeitern mitgeführt und ausgestellt).

§ 7 Haftung des Vermieters und des Mieters

Der Vermieter trägt die gewöhnliche Abnutzung der Mietsachen. Schäden die der Mieter bei Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte abwenden können, oder die durch schuldhaftes Verhalten des Mieters oder Dritter entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mieter hat für die Mietsachen eine Betriebs-/Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Der Mieter haftet für alle Schäden. Auf Wunsch des Mieters und zu seinen Lasten kann ein entsprechender Versicherungsvertrag abgeschlossen werden vorbehaltlich der Durchführbarkeit.

Sofern eine Gefährdungshaftung existiert, trägt der Mieter diese, d.h. z.B. bei angemieteten Heizöltanks haftet der Mieter auch bei nicht schuldhaftem Verhalten gem. den gesetzlichen Bestimmungen.

Für beschädigtes Material und Werkzeug hat der Mieter Schadenersatz zu leisten. Alle Schäden am Mietgut sowie Diebstahl sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.

Ohne Zustimmung des Vermieters darf der Mieter, mit Ausnahme der Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen nach § 5, zu deren Vornahme er verpflichtet ist, keine Veränderungen oder Instandsetzungen an der Mietsache vornehmen lassen oder dulden. Alle sich hieraus ergebenden Folgen gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mietgegenstand darf nicht als Aufhängevorrichtung, insbesondere nicht für schwere Lasten benutzt werden. Anstriche und Bekleben von Gerüstteile und Fußböden sind nicht gestattet. Die Kosten einer erforderlichen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt der Mieter. Baurechtlich strafbar macht sich, wer Konstruktionsteile, insbesondere Streben oder Verspannungen, versetzt oder entfernt sowie Notausgänge verlegt oder unbenutzbar macht. Sollten sich Konstruktionsteile, Bedachungen oder Bespannungen lockern oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter sofort zu benachrichtigen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen selbst einzuleiten.

Gefahrtragung des Mieters: Während der Mietzeit trägt der Mieter unabhängig eines Verschuldens die Gefahr des Untergangs des Mietgegenstandes.

§ 8 Kündigung, Störung und Unterbrechung

Das Mietverhältnis kann, wenn es länger als 1 Monat dauert, und wenn keine feste Mietzeit vereinbart ist, von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Parteien können von dem Vertrag grundsätzlich nicht zurücktreten, ohne schadenersatzpflichtig zu werden.

Für den Fall, daß der Mieter von diesem Mietvertrag nach dem endgültigen Abschluß zurücktritt, d.h. den Mietgegenstand nicht aufstellt, ist dem Vermieter dreiviertel des festgesetzten Betrages dennoch zu zahlen. Läßt der Mieter den Mietgegenstand nicht in der Größe, die im Mietvertrag vereinbart ist, aufstellen, so ist dennoch der vereinbarte Gesamtpreis dem Vermieter zu zahlen.

Kann eine Inbetriebnahme oder Veranstaltung infolge behördlicher Anordnung oder aus Gründen, die der Mieter nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden, so hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu verständigen. In diesen Fällen kann der Vermieter die ihn bis dahin entstandenen und noch zu erwartenden Kosten in Rechnung stellen, soweit er diese nicht mehr anwenden kann.

Wenn durch höhere Gewalt oder andere Einwirkung, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, Schäden an dem Mietgegenstand entstehen, die eine Inbetriebnahme unmöglich machen oder den in Gang befindlichen Betrieb unterbrechen, so hat der Mieter Anspruch auf Gutschrift der reinen Miete, entsprechend der verkürzten Mietzeit. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 Zahlungen

Alle Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto, Kasse beim Vermieter eingehend zahlbar. Rückbehaltung ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Aufrechnung ist nur zulässig, mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Verdienstaussfall des Mieters, gleich welcher Ursache, auch Aufwendungen des Mieters können vom Gesamtpreis nicht in Abzug gebracht werden. Einwendungen gegen erteilte Rechnungen sind innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich geltend zu machen, anderenfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Erfolgt die Zahlung einer vereinbarungsgemäß erteilten Mietzinsrechnung nicht binnen 20 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist oder verwendet oder behandelt der Mieter die Mietsache nicht sachgemäß oder vertragswidrig, kann der Vermieter den Mietvertrag unbeschadet seines Rechts auf Schadenersatz mit sofortiger Wirkung kündigen.

Bei verspäteter Zahlung kommen die bankmäßigen Sollzinsen in Anrechnung. Tritt eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen eines Mieters ein, oder kommt der Mieter mit vereinbarten Vorleistungen oder Teilzahlungen in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, die Auslieferung der Mietsache oder die weitere Vermietung nachträglich von der Vorauszahlung des gesamten Mietzinses sowie evtl. weiterer Zahlungen des Mieters an ihn abhängig zu machen.

Bei den Rechnungen werden Nettobeträge und Mehrwertsteuer getrennt ausgewiesen.

Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz des Vermieters, für die sonstigen Leistungen der Aufstellungsort der Mietsache.

§ 10 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten ist der Sitz des Vermieters. Auch für die Durchführung von Auslandsaufträgen gilt deutsches Recht.

Die Zollformalitäten auf deutscher Seite und deren Kosten werden vom Vermieter erledigt bzw. bezahlt. Die Zollformalitäten auf ausländischer Seite und deren Kosten werden vom Mieter erledigt bzw. bezahlt. Der Mieter erkundigt sich frühzeitig bei seiner Zollstelle (Grenzübergangsstelle) welche Unterlagen zu beschaffen sind und fordert, wenn es nötig ist, dieselben beim Vermieter an. Unnötiger Aufenthalt an der ausländischen Zollstelle, der auf unsachgemäße Zollpapiere oder durch Zahlungsverzögerungen vorgerufen wird, geht soweit dem Vermieter Unkosten und Wartezeiten entstehen, zu Lasten des Mieters. Auch muß der Mieter eine verspätete Fertigstellung des Mietgegenstandes in Kauf nehmen.

§ 11 Sonstiges

Mündliche Abmachungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Die Ankunft des Mietgegenstandes und den Aufbau derselben wird in der Regel vom Vermieter per Telefon durchgegeben. Hörfehler oder unrichtige Gesprächsnotizen gehen, soweit sie Unkosten verursachen, zu Lasten des Mieters. Dieser Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und jeder der vertragsschließenden Parteien ausgehändigt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.